

Benutzungsordnung für die Turnhalle und Gymnastikhalle

1. Geltungsbereich

- a) Die Benutzungsordnung gilt für den Sportunterricht der Volksschule und den Sportbetrieb der Vereine in der Turnhalle und Gymnastikhalle.
- b) Die Turnhalle und Gymnastikhalle werden den Vereinen zum Sportbetrieb von Montag bis Freitag nach dem Sportunterricht der Volksschule nach einem Belegungsplan überlassen, der vom Gemeinderat genehmigt wird.
- c) An Sonn- und Feiertagen und während der Schulferien sind die Turnhalle und Gymnastikhalle geschlossen. Für Vereinsmannschaften im Spielbetrieb
 - ist die Turnhalle an je 2 Tagen der beiden letzten Wochen der Sommerschulferien geöffnet,
 - werden die Turnhalle oder Gymnastikhalle auf Antrag zu Wettkämpfen an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen mit besonderer Genehmigung des Gemeinderates überlassen.
- d) Einzelne Schüler oder Vereinsmitglieder dürfen die Turnhalle und Gymnastikhalle nicht benutzen.
- e) Das Hausrecht übt der Leiter der Volksschule aus. Den Weisungen des Hausmeisters der Volksschule und der der Beauftragten der Gemeinde muss Folge geleistet werden.

2. Haftung

- a) Die Gemeinde haftet gegenüber den Vereinen und Vereinsmitgliedern nicht für Personen- und Sachschäden, die bei der Benutzung der Turnhalle und Gymnastikhalle entstehen (z. B. Unfälle, Diebstähle). Die Benutzung der Turnhalle und Gymnastikhalle durch die Vereine und Vereinsmitglieder geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr.
- b) Die Vereine haften gegenüber der Gemeinde für Schäden, die bei der Benutzung der Turnhalle und Gymnastikhalle entstehen.

3. Übungsleiter

- a) Die Turnhalle oder Gymnastikhalle dürfen durch die Vereine nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters benutzt werden.
- b) Die verantwortlichen Übungsleiter müssen von den Vereinen der Gemeinde bekannt gegeben werden. Jeder Übungsleiterwechsel muss der Gemeinde mitgeteilt werden.
- c) Die Übungsleiter sind für die Einhaltung der Benutzungsordnung der Gemeinde gegenüber verantwortlich.
- d) Die Gemeinde kann die Abberufung eines Übungsleiters verlangen, wenn er Verstöße gegen die Benutzungsordnung duldet.

- e) Jeder Übungsleiter erhält einen Schlüssel für die Turnhalle oder Gymnastikhalle.
- f) Der Übungsleiter betritt als erster die Turnhalle oder Gymnastikhalle und verlässt sie als letzter, nachdem er sich überzeugt hat, dass die Fenster geschlossen, die Beleuchtung ausgeschaltet, das Dusch- und Waschwasser abgestellt und die Türen verschlossen sind.
- g) Der Übungsleiter trägt die Benutzung der Turnhalle oder Gymnastikhalle in ein Belegungsbuch ein, wobei er Schäden und Vorkommnisse vermerkt.

4. Benutzung

- a) Die Turnhalle und Gymnastikhalle dürfen nicht zweckfremd benutzt werden.
- b) Übungen und Spiele, die in besonderer Weise Personen gefährden, die Turnhalle, Gymnastikhalle oder Sachen beschädigen können, dürfen nicht ausgeführt werden.
- c) Für Sauberkeit und Ordnung in der Turnhalle und Gymnastikhalle und ihren Nebenräumen muss Sorge getragen werden.
- d) In der Turnhalle und Gymnastikhalle und ihren Nebenräumen darf nicht geraucht werden. In den Nebenräumen der Turnhalle und Gymnastikhalle darf nicht gerannt werden. Fahrräder usw. dürfen in der Turnhalle und Gymnastikhalle und ihren Nebenräumen nicht eingestellt werden.
- e) Räume, die nicht zum Sportunterricht oder Sportbetrieb gehören, dürfen nicht betreten werden.
- f) Die Lüftungs- und Heizungsanlage der Turnhalle darf nur vom Hausmeister der Volksschule oder vom Pächter des Vereinsheims bedient werden.
- g) Kinder müssen in den Umkleide- und Waschräumen der Turnhalle und Gymnastikhalle beaufsichtigt werden.
- h) Die Turnhalle und Gymnastikhalle dürfen nur mit sauberen Sportschuhen, die an den Fußböden keine Schäden oder Spuren zurücklassen, betreten werden.
- i) Die Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften müssen beachtet werden.
- j) Die Sportgeräte müssen vor ihrem Einsatz auf ihre Sicherheit überprüft werden. Sie dürfen nur sachgemäß eingesetzt und behandelt werden. Verstellbare Sportgeräte müssen nach Gebrauch in die niederste Stellung gebracht werden. Bewegliche Sportgeräte müssen an den Einsatzort und nach Benutzung an den Aufbewahrungsort getragen werden. Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen auf dem Mattenwagen gefahren werden. Sie dürfen nur in der Turnhalle und Gymnastikhalle verwendet werden und dürfen nicht aufgestellt werden. Im Freien benutzte Sport- und Arbeitsgeräte, insbesondere Bälle, müssen gereinigt werden, bevor sie an den Aufbewahrungsort oder in die Turnhalle oder Gymnastikhalle zurückgebracht werden.

5. Ballspiele

- a) In der Gymnastikhalle dürfen Basketball, Fußball, Handball, Hockey und Volleyball nicht gespielt werden.
- b) In der Turnhalle darf Fußball nur mit folgenden Regeln gespielt werden:
- Der Ball darf nicht scharf gespielt werden,
 - der Ball darf nicht höher als die Fensterbrüstung gespielt werden,
 - die Wände dürfen nicht in das Spiel einbezogen werden.
- c) In der Turnhalle darf Hockey nur mit einem Ball gespielt werden.

6. Rechtsweg

Für diese Benutzungsordnung ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Jeder Benutzer erkennt sie mit dem Betreten der Turnhalle oder Gymnastikhalle an.

7. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 1986 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

Bellenberg, 19. November 1985